
**Wahlordnung
für den Integrationsrat der Stadt Emden
vom 20.12.2001**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 2002 S. 170 / in Kraft seit 26.01.2002)
(Änderung v. 05.10.2006 Amtsblatt 2006 S. 194 / in Kraft seit 21.10.2006)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	§ 10	Bekanntmachung der Wahlvorschläge
§ 2	Wahlleiter	§ 11	Stimmzettel
§ 3	Wahlausschuss	§ 12	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 4	Wahlvorstand	§ 13	Verteilung der Sitze
§ 5	Bestimmung des Wahltages	§ 14	Briefwahl
§ 6	Wahlberechtigung	§ 15	Kommunalwahlrecht
§ 7	Wählbarkeit	§ 16	Bekanntmachungen
§ 8	Wahlvorschläge	§ 17	Inkrafttreten
§ 9	Wählerverzeichnis		

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt wird nach dem Grundsatz einer Personenwahl. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Jeder der fünf Personenkreise nach der Anlage zur Wahlordnung soll mit einem Mitglied im Integrationsrat vertreten sein.
- (4) Die in dieser Wahlordnung verwendeten Begriffe in männlicher Form gelten entsprechend für Frauen.

§ 2

Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Stadt Emden. Er kann diese Funktion auf einen Be-
diensteten der Stadt Emden delegieren.

§ 3

Wahlausschuss

Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt der Wahlleiter. Er beruft drei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Integrationsrates aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 4

Wahlvorstand

Für jeden Wahlbezirk ist vom Wahlleiter ein Wahlvorstand - bestehend aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher, einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern - zu berufen. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

§ 5

Bestimmung des Wahltages

(1) Der Integrationsrat bestimmt mindestens vier Monate vor Ablauf seiner Amtszeit den Wahltag, der auf einen Samstag oder Sonntag festzulegen ist. Die Wahlzeit ist von 10 Uhr bis 16 Uhr.

(2) Der Wahlleiter legt in Absprache mit dem Integrationsrat die Anzahl der Wahlbezirke und die Wahlräume fest.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle, die

- a) Nichtdeutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind, oder
- b) Eingebürgerte sind und sich mit Bezug auf ihre Einbürgerung in das Wählerverzeichnis zum Integrationsrat eingetragen haben oder
- c) Bürgerinnen oder Bürger sind und sich mit Bezug auf ihre Angehörigkeit zu einer zugewanderten Bevölkerungsgruppe in das Wählerverzeichnis zum Integrationsrat eingetragen haben.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nur einmalig erforderlich und gilt unbefristet.

(2) Am Wahltag müssen sie

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens 3 Monaten in Emden ihren Hauptwohnsitz haben und

c) bei Nichtdeutschen sich seit mindestens 3 Monaten legal in Deutschland aufhalten.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer bei entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 NGO vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre.

(4) Wahlberechtigte, die sich nach Abs. 1 für die Wahl zum Integrationsrat im Jahre 2002 erstmalig in die Wählerlisten haben eintragen lassen, sind ohne eine erneute Eintragung wahlberechtigt, sofern die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahntag 6 Monate ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Emden gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Jeder Kandidat darf nur für den Personenkreis, dem er angehört, kandidieren.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter gibt spätestens drei Monate vor dem Wahntag die Wahl ortsüblich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 31. Tag vor dem Wahntag bis 18.00 Uhr eingereicht werden.

(3) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Bewerbers,
- b) Personenkreis, für den der Wahlvorschlag gelten soll,
- c) die Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Kandidatur,
- d) die Benennung einer Vertrauensperson, die berechtigt ist, zu etwaigen Mängeln des Wahlvorschlages verbindliche Erklärungen abzugeben,
- e) die Unterschriften und Anschriften von mindestens fünf zum Integrationsrat Wahlberechtigten aus dem Personenkreis des Bewerbers, die den Wahlvorschlag unterstützen.

(4) Unterschriften eines Wahlberechtigten für mehrere Wahlvorschläge führen zur Ungültigkeit dieser Unterschrift unter allen Wahlvorschlägen. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag als Kandidat benannt werden.

(5) Alle Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter legt an geeigneter Stelle das Wählerverzeichnis aus, in das sich Bürger/innen unter Hinweis auf ihre Einbürgerung oder Zuwanderung mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eintragen können. Das Wählerverzeichnis soll vom 31. Tag bis zum 17. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr ausgelegt sein. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Die Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis geführt.

(3) Spätestens am 23. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Wahlleitung jede wahlberechtigte Person, die bis zu diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, über den Wahlraum, die Wahlzeit und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 10

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens 20 Tage vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er regelt durch Los die Reihenfolge der Personenkreise und der einzelnen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter macht die gültigen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung spätestens 10 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

§ 11

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Stadt Emden herausgegeben. Sie enthalten Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift des Bewerbers.

(2) Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Beendigung der Wahlzeit nimmt der Wahlvorstand die Stimmauszählung vor und ermittelt

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und
- b) die Zahl der Wähler
anhand der im Wählerverzeichnis vorgenommenen Stimmabgabevermerke sowie

- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- e) die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen getrennt nach den Personenkreisen anhand der Stimmzettel.

(2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Wahlergebnis ist auf dem schnellsten Weg dem Wahlleiter zu übermitteln. Er stellt ein vorläufiges Gesamtergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Der Wahlleiter ist zur Wahrung des Wahlheimnisses berechtigt, den Auszählvorgang nach Abs. 1 c – e in einem oder mehreren Wahllokalen zusammenzulegen.

(4) Ist ein Losentscheid wegen Stimmgleichheit erforderlich, so zieht der Wahlleiter das Los.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet über das endgültige Wahlergebnis und über eventuelle Einwendungen.

§ 13 Verteilung der Sitze

(1) Der Bewerber, der in seinem Personenkreis die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Zusätzlich sind die beiden Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl, unabhängig vom Personenkreis gewählt.

(2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzbewerber.

(3) Steht für einen Personenkreis kein Ersatzbewerber mehr zur Verfügung, geht der Sitz auf den nächsten Ersatzbewerber mit der höchsten Stimmzahl über.

§ 14 Briefwahl

Eine Briefwahl kann durch den Wahlleiter zugelassen werden.

§ 15 Kommunalwahlrecht

Soweit sich aus dieser Wahlordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung analog.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen nach dieser Wahlordnung erfolgen in deutscher Sprache.

§ 17
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Emden vom 23.10.1996 außer Kraft.

Anlage zur Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Emden

- Personenkreis 1 1 Vertreter/in Europa (außer Spanien und Portugal)
- Personenkreis 2 1 Vertreter/in Amerika, Spanien und Portugal
- Personenkreis 3 1 Vertreter/in Asien, Ozeanien, Australien
- Personenkreis 4 1 Vertreter/in Afrika
- Personenkreis 5 1 Vertreter/in Deutsche im Sinne des Artikels 116. Abs. 1 GG